

Antrag auf Landeserziehungsgeld

nach dem Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetz (SächsLErzGG)

für Geburten ab 2007,

für Geburten ab 01.01.2011 bitte neue Rechtslage beachten !

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

Termin: Landeserziehungsgeld wird rückwirkend nur für den Lebensmonat vor dem Monat der Antragstellung gewährt. Eine frühestmögliche Antragstellung kann drei Monate vor Beginn des gewählten Leistungszeitraumes erfolgen.

- Antrag auf Inanspruchnahme der Leistung beginnend im 2. Lebensjahr des Kindes**
 Antrag auf Inanspruchnahme der Leistung beginnend im 3. Lebensjahr des Kindes

Aktenzeichen Bundeselterngeld (soweit vorhanden): _____

Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach § 60 des Sozialgesetzbuches – Erstes Buch (SGB I) – alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen.
Ihre Angaben sind aufgrund der Vorschriften der §§ 1 bis 9 SächsLErzGG für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich.

Hinweise zum Datenschutz (§ 67 ff SGB X):

Ich nehme zur Kenntnis, dass
- die Daten elektronisch gespeichert werden,
- die Auskünfte und Unterlagen, die die Erziehungsgeldstelle im Zusammenhang mit dem Verfahren nach dem SächsLErzGG erhalten hat, nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen an einen anderen Sozialleistungsträger übermittelt werden dürfen, soweit dies für die gesetzliche Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

1. Kind, für das Landeserziehungsgeld beantragt wird ► Original-Geburtsbescheinigung/-urkunde mit dem Vermerk „für Elterngeld/für soziale Zwecke“ beifügen, für jedes Kind (soweit noch nicht eingereicht) ◀

Familienname des Kindes	Vorname	Geburtsdatum
Geburtsort	Mehrlingsgeburt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, weitere Vornamen	

2. Antragsteller – Persönliche Angaben

Familienname	Vorname	Geburtsname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort, Ortsteil	Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	
Telefonnummer, Fax *)	E-Mail-Adresse *)	derzeitige Tätigkeit *)	

Familienstand:

- verheiratet eingetragene Lebenspartnerschaft verheiratet, dauernd getrennt lebend
 ledig verwitwet geschieden
Ich lebe mit dem anderen Elternteil in eheähnlicher Gemeinschaft ja nein

Staatsangehörigkeit:

- deutsch ► Spät-/Aussiedler Bundespersonal-/Vertriebenenausweis/Bescheinigung nach § 15 BVFG/Registrierschein beifügen ◀
 EU-/EWR-Staat/Schweiz: _____ ► Freizügigkeitsbescheinigung, EG-Ausweis beifügen ◀
 andere Staatsangehörigkeit: _____ ► Vorlage Pass einschließlich Aufenthaltstitel oder Bescheinigung der Ausländerbehörde (Anlage S. 1 Nr. 20) zum Originaltitel ist erforderlich ◀

3. Krankenversicherung

Ich bin:
 pflichtversichert freiwillig versichert familienversichert privat versichert sonstig versichert nicht versichert

Bezeichnung und Sitz der Kasse: _____ Mitglieds-Nr. _____

4. Angaben zum gesetzlichen Vertreter/Vormund/Pfleger (soweit vorhanden) ► Kopie der Bestallungsurkunde beifügen (soweit noch nicht eingereicht) ◀

Nachname	Vorname	Namenszusatz	Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort		
Telefon *)	E-Mail *)	Fax *)	

*) freiwillige Angabe

5. Hauptwohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt/Arbeitsverhältnis

Ich habe meinen Hauptwohnsitz / gewöhnlichen Aufenthalt in **Sachsen** seit: _____

Ich beabsichtige nach Antragstellung im beantragten Bezugszeitraum meinen Hauptwohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt zu verlegen

nein ja, ab: _____
wenn ja, innerhalb Sachsens in ein anderes Bundesland ins Ausland

Meine neue Anschrift lautet: _____

Ich stehe in einem ausländischen Arbeitsverhältnis, Beschäftigungsland: _____

Ich oder mein Ehe-/Lebenspartner ist Saisonarbeitnehmer Werkvertragsarbeitnehmer

Ich habe meinen Wohnsitz **im Ausland** seit: _____ bis: _____ Land: _____ Grund: _____

Ich oder mein Ehe-/Lebenspartner unterliege nach § 4 SGB IV dem deutschen Sozialversicherungsrecht/stehe in einem inländischen Dienst-/Amtsverhältnis (z.B. bei Entsendung, Abordnung) ► Bescheinigung des Dienstherrn beifügen ◀

Ich oder mein Ehe-/Lebenspartner ist Entwicklungshelfer ► Bescheinigung des anerkannten Trägers beifügen ◀

Ich oder mein Ehe-/Lebenspartner ist Missionar ► Bescheinigung des Missionswerks/der Missionsgesellschaft beifügen ◀

6. Ehegatte/Lebenspartner/Partner der eheähnlichen Gemeinschaft (anderer Elternteil)

Familienname	Vorname	ggf. Geburtsname	Geburtsdatum
Anschrift (falls abweichend zu Nr. 2) Straße, Hausnummer		PLZ, Wohnort	
Staatsangehörigkeit	derzeitige Tätigkeit	Beschäftigungsland	

7. Kindschaftsverhältnis zum Antragsteller

- Leibliches Kind**, für das mir das Personensorgerecht zusteht
► bei Vätern von unehelichen Kindern Sorgeerklärung und Haushaltbescheinigung (Anlage S. 1 Nr. 21) beifügen ◀
- Leibliches Kind**, für das mir das Personensorgerecht **nicht** zusteht
► Zustimmung des personensorgeberechtigten Elternteils (Anlage S. 2 Nr. 22), Haushaltbescheinigung (Anlage S. 1 Nr. 21) und Vaterschaftsanerkennung beifügen ◀
- Adoptivkind** Haushaltsaufnahme seit: _____
► Annahmebeschluss des Gerichts beifügen ◀
- Kind in Adoptionspflege** Haushaltsaufnahme seit: _____
► Bestätigung des Jugendamtes/der Adoptionsvermittlungsstelle und Haushaltbescheinigung (Anlage S. 1 Nr. 21) beifügen ◀
- Kind des Ehe-/Lebenspartners** (Stiefkind) Haushaltsaufnahme seit: _____
► Haushaltbescheinigung (Anlage S. 1 Nr. 21) beifügen ◀
- Nicht leibliches Kind** (z.B. Enkelkind), für das mir das Personensorgerecht durch das Familiengericht übertragen worden ist
► Gerichtsbeschluss beifügen ◀
- Nicht leibliches Kind**, das im Härtefall von einem Verwandten bis 3. Grades oder dessen Ehe-/Lebenspartner betreut wird und für das kein Personensorgerecht besteht Verwandtschaftsverhältnis zum Kind: _____
► Haushaltbescheinigung (Anlage S. 1 Nr. 21) beifügen ◀

8. Weitere Kinder im Haushalt (siehe Erläuterungen zum Antrag S. 4 Nr. 8)

Ich habe weitere Kinder im Haushalt, für die ich oder mein (Ehe/Lebens)Partner Kindergeld erhält ? nein ja, bitte Tabelle ausfüllen

Familienname	Vorname	geb. am

► Aktuelle Belege über die Kindergeldzahlung beifügen ◀

9. Betreuung und Erziehung im eigenen Haushalt

Das Kind lebt in der Zeit, in der Landeserziehungsgeld beantragt wird, mit mir in einem Haushalt und wird von mir selbst betreut und erzogen.

Das Kind lebt nur seit/von _____ bis _____ mit mir in einem Haushalt und wird von mir betreut und erzogen.

Grund: _____

10. Härtefall (siehe Erläuterungen zum Antrag S. 4 Nr. 10)

Es liegen Umstände vor, die einen **Härtefall** begründen können (Insbesondere kann bei schwerer Krankheit, schwerer Behinderung, Tod eines Elternteils oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz vom Erfordernis der Personensorge, der Betreuung und Erziehung sowie vom Verzicht auf eine volle Erwerbstätigkeit abgesehen werden)

nein ja, Härtefalltatbestand: _____

► Aktuelle Unterlagen (z.B. Sterbeurkunde, ärztliches Attest, Schwerbehindertenbescheid) beifügen ◀

11. Bestimmung/Wechsel des Erziehungsgeldberechtigten

Das Landeserziehungsgeld soll erhalten

die Mutter für den gesamten Leistungszeitraum oder von _____ bis _____ (Angabe in vollen Lebensmonaten)
 der Vater für den gesamten Leistungszeitraum oder von _____ bis _____ (Angabe in vollen Lebensmonaten)

Sofern Sie sich im Leistungsbezug abwechseln wollen, ist von jedem Elternteil ein gesonderter Antrag zu stellen.

12. Bezug von Elterngeld

Ich bezog/beziehe Elterngeld, einschließlich bis zum _____ . LM (ohne Verlängerungsoption)

13. Bezugszeitraum und Höhe (Neu; für Geburten ab 01.01.2011 ergeben sich beim 1. und 2. Kind verringerte Beträge)
 (Bitte beachten Sie die Allgemeinen Informationen S. 1 Nr. 2 u. Erläuterungen zum Antrag S. 4 Nr. 13)

Ich beantrage Landeserziehungsgeld beginnend **im 2. Lebensjahr** (zwischen 13. und 24. Lebensmonat -LM-) des Kindes

- 5 Monate** beim **ersten** Kind, monatlich max. **200 €**, für Geburten ab 01.01.2011 **150 €**, vom _____ LM bis _____ LM
- 6 Monate** beim **zweiten** Kind, monatlich max. **250 €**, für Geburten ab 01.01.2011 **200 €**, vom _____ LM bis _____ LM
- 7 Monate** ab dem **dritten** Kind, monatlich max. **300 €** vom _____ LM bis _____ LM

oder

Ich beantrage Landeserziehungsgeld **im 3. Lebensjahr** des Kindes (siehe auch Hinweis in Erläuterungen zum Antrag S. 4 Nr. 13/14)

► **Bitte beachten Sie, dass bei beabsichtigter Inanspruchnahme der Höchstdauer (9 oder 12 Lebensmonate) für das Kind seit seinem vollendeten 14. Lebensmonat keine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung oder staatlich geförderte Tagespflege in Anspruch genommen wurde** ◀

- 9 Monate/** **5 Monate** beim **ersten** Kind, monatlich max. **200 €**, Geburten ab 01.01.2011 **150 €**, vom _____ LM bis _____ LM
- 9 Monate/** **6 Monate** beim **zweiten** Kind, monatlich max. **250 €**, Geburten ab 01.01.2011 **200 €**, vom _____ LM bis _____ LM
- 12 Monate/** **7 Monate** ab dem **dritten** Kind, monatlich max. **300 €**, vom _____ LM bis _____ LM

14. Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege

Für das genannte Kind wurde/wird ab dem vollendeten 14. Lebensmonat **und** in der Bezugszeit des Landeserziehungsgeldes eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege

- nicht in Anspruch genommen
- in Anspruch genommen, vom _____ bis _____, vom _____ bis _____

Name und Anschrift der Einrichtung/Tagespflegeperson: _____

Einrichtung/Tagespflege werden staatlich gefördert: ja nein

Grund für die Inanspruchnahme: _____

(siehe Erläuterungen zum Antrag S. 4 Nr. 14)

15. Vergleichbare Leistungen des Antragstellers in Deutschland/im Ausland

Ich beziehe/bezog für das genannte Kind Landeserziehungsgeld oder eine vergleichbare Leistung in einem anderen Bundesland oder beabsichtige, eine Leistung dieser Art zu beanspruchen

nein ja, von _____ bis _____ Bundesland: _____ Leistung: _____ Az: _____

Besteht/Bestände im Ausland ein Anspruch auf eine dem Erziehungsgeld vergleichbare Familienleistung?

nein ja, Land: _____ Leistungsart: _____ Dauer: _____ Höhe: _____

► Entsprechende Leistungsbescheide beifügen ◀

16. Bezug von Entgeltersatzleistungen durch den Antragsteller

Ich beziehe in dem Zeitraum, für den Landeserziehungsgeld beantragt wird, z.B. Arbeitslosengeld I, Arbeitslosenbeihilfe, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Krankengeld, Verletztengeld, Insolvenzgeld, Winterausfallgeld, Kurzarbeitergeld, Verdienstausfallentschädigung oder vergleichbare ausländische Entgeltersatzleistungen.

nein ja wurde beantragt

Bezeichnung der Leistungsstelle	Art der Leistung	Dauer	Aktenzeichen

► Entsprechende Leistungs-/Bewilligungsbescheide beifügen bzw. nachreichen ◀

Antrag auf Landeserziehungsgeld Seite 4

17. Erwerbstätigkeit des Antragstellers (im Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes)

Im Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes werde ich

keine Erwerbstätigkeit ausüben.

vom _____ bis _____ eine Erwerbstätigkeit mit _____ Wochenstunden (Lehrer Pflichtstunden) ausüben. Ich werde

als Arbeitnehmer **mehr** als geringfügig erwerbstätig sein

▶Arbeitszeitbestätigung (Anlage zum Antrag Nr. 23) und Verdienstbescheinigung (Erklärung zum Einkommen S. 5) ausgefüllt beifügen◀

geringfügig erwerbstätig sein, mit einem monatlichen Entgelt bis 400,- € (z.B. Mini-Job)

▶Arbeitszeitbestätigung (Anlage zum Antrag Nr. 23) und Verdienstbescheinigung (Erklärung zum Einkommen S. 5) ausgefüllt beifügen◀

selbstständig / als mithelfendes Familienmitglied erwerbstätig sein

▶Erklärung (Anlage zum Antrag Nr. 24) und Einkommensnachweis beifügen◀

Resturlaub (Erholungsurlaub) vom _____ bis _____ auf der Basis von _____ Wochenstunden nehmen

vom _____ bis _____ in Berufsausbildung Berufsbildung (Umschulung/Fortbildung) (Hoch)Schul Ausbildung stehen

▶Aktuellen Ausbildungsvertrag, Schul-/Immatrikulations- oder Maßnahmebescheinigung beifügen◀

Ich betreue mein Kind während der ausbildungsfreien Zeit (Wochenende, Ferien, andere freie Tage) selbst: ja nein

vom _____ bis _____ eine geeignete Tagespflegeperson i.S.d. § 23 SGB VIII sein und _____ weitere Kinder (Anzahl) betreuen.

▶Bitte Nachweise beifügen◀

Eine Betreuung des Kindes während meiner Erwerbstätigkeit/Schul-/Bildungsmaßnahme erfolgt durch folgende Person oder Einrichtung

18. Zahlungsangaben

Landeserziehungsgeld ist grundsätzlich auf ein Konto zu überweisen!

Für das nachstehende Konto bin ich verfügungsberechtigt:

Kontonummer	Genaue Bezeichnung des Geldinstituts
Bankleitzahl	Kontoinhaber – nur wenn nicht identisch mit Antragsteller
IBAN – unbedingt angeben	BIC / SWIFT-Code – unbedingt angeben

19. Erklärung Ich erkläre die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben

Ich werde bei **Änderung der Verhältnisse** die **Eltern- und Erziehungsgeldstelle unverzüglich** unterrichten, insbesondere wenn

- ich eine Erwerbstätigkeit aufnehme (auch eine geringfügige), aufbebe oder im zeitlichen Umfang ändere,
- Entgeltersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Übergangsgeld) bezogen werden,
- sich mein Hauptwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt ändert (Wegzug aus Sachsen),
- ich für mein Kind eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung oder eine staatlich geförderte Tagespflege beanspruche
- das Kind nicht mehr in meinem Haushalt lebt und von mir nicht mehr betreut und erzogen wird,
- eine Änderung der familiären Verhältnisse (z.B. Geburt eines weiteren Kindes, Tod des anspruchsbegründenden Kindes) eintritt,
- die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils entzogen wird,
- die Aufenthaltsgenehmigung geändert oder entzogen wurde oder der Aufenthaltstitel erloschen ist,
- sich meine Anschrift oder Bankverbindung ändert,
- ausländische oder dem Landeserziehungsgeld vergleichbare Leistungen in einem anderen Bundesland bezogen werden
- in Adoptionspflegefällen die Annahme als Kind abgelehnt wird

Ich bin mir im Klaren, dass wahrheitswidrige Angaben bzw. das Verschweigen von rechtserheblichen Tatsachen strafrechtlich verfolgt oder mit einem **Bußgeld geahndet** werden können und zu Unrecht empfangenes Landeserziehungsgeld **zurück erstattet** werden muss.

Einwilligungserklärung:

Ich bin damit **einverstanden**, dass die für die Bearbeitung des Landeserziehungsgeldes zuständige Behörde zur Bearbeitung meines Antrages **erforderliche Auskünfte** des Arbeitgebers, des Finanzamtes, des Jugendamtes, der Agentur für Arbeit, der Ausländerbehörde oder anderer Behörden, die über Entgeltersatzleistungen entscheiden, einholt. ja nein

Folgende Institutionen schließe ich ausdrücklich von der Einwilligung aus: _____

Die Einwilligungserklärung kann ich jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Dem Antrag liegen folgende Unterlage bei:

Erklärung zum Einkommen

Verdienstbescheinigung

Einkommensteuerbescheid des Jahres _____

Nachweis Entgeltersatzleistungen

sonstige Unterlagen: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Bevollmächtigten
(schriftliche Vollmacht beifügen)

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift (Ehe/Lebens)Partner

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters oder
Pflegers des Antragstellers

Anlage zum Antrag auf Landeserziehungsgeld für das Kind

Name, Vorname des Antragstellers

Familienname: _____

Aktenzeichen (soweit bekannt)

Vorname(n): _____

Bescheinigungen

(wenn Sie keine entsprechenden Nachweise vorlegen können)
- kostenfrei nach § 64 SGB X –

geb. am: _____

20. Bescheinigung der Ausländerbehörde ► siehe Nr. 2 im Antrag – nur für Nicht EU/EWR-Staatsangehörige ◀

Es wird folgendes bescheinigt: Frau/Herr		_____	_____	_____	besitzt
	Name	Vorname	geb. am		
<input type="checkbox"/>	eine Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG),	seit _____			
<input type="checkbox"/>	eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§ 9a AufenthG) seit _____				
<input type="checkbox"/>	eine Aufenthaltserlaubnis nach § _____ AufenthG seit _____		gültig bis _____		
Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt oder hat zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt					
<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	mit Zustimmung der Ausländerbehörde	<input type="checkbox"/>	nein
Die Zustimmung der Ausländerbehörde lag/liegt vor					
<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein		
Die Aufenthaltserlaubnis wurde nach § 18 Abs. 2 AufenthG nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
Die Aufenthaltserlaubnis wurde nach § 23 Abs. 1 AufenthG wegen eines Krieges im Heimatland nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 – 5 AufenthG erteilt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein oder					
Der Berechtigte hält sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet auf <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
und					
Der Berechtigte ist im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig, bezieht laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder nimmt Elternzeit in Anspruch <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
<input type="checkbox"/>	_____ § _____ AufenthG	seit _____	gültig bis _____		
(sonstiger Aufenthaltstitel)					
<input type="checkbox"/>	eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. ____ AufenthG, vorangehender Titel _____		gültig bis _____		
<input type="checkbox"/>	einen vor dem 01.01.2005 erteilten Aufenthaltstitel nach § _____ AuslG, der nach § 101 AufenthG weiter gilt als _____		gültig bis _____		
Datum _____ Stempel der Behörde und Unterschrift _____					

21. Haushalt-/Meldebescheinigung ► siehe Nr. 7 im Antrag ◀

Meldebehörde:	
in Gemeinde / Stadt _____	
Es wird bescheinigt, dass Frau / Herr _____	
mit dem Kind _____ geb. am _____	
seit: _____ entsprechend der Meldekartei einen gemeinsamen Haushalt hat, in	
PLZ, Wohnort _____	Straße, Hausnummer _____
Datum _____ Dienstsiegel und Unterschrift _____	

22. Bestimmung bei nichtsorgeberechtigtem Elternteil eines leiblichen Kindes

► siehe Nr. 7 im Antrag ◀

Hiermit erkläre ich, dass ich als personensorgeberechtigter Elternteil des Kindes _____ damit einverstanden bin,
dass dem nichtsorgeberechtigten Elternteil, Herrn/Frau _____ Landeserziehungsgeld gewährt werden kann.

Datum _____ Unterschrift personensorgeberechtigter Elternteil _____

23. Arbeitszeitbestätigung ► siehe Nr. 17 im Antrag – nur ausfüllen, wenn der Antragsteller im Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes einer nichtselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgeht ◀

Frau/Herr _____ ist bei uns vom _____ bis (voraussichtlich) _____

mit einer Wochenarbeitszeit von _____ Stunden (bei Lehrern Angabe der Pflichtstundenzahl) beschäftigt.
Bei unterschiedlichen Wochenarbeitsstunden wird um detaillierte Angaben gebeten:

Das Beschäftigungsverhältnis besteht seit _____.

Name des Arbeitgebers	Telefonnummer, Fax
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort

Datum _____ Stempel des Arbeitgebers und Unterschrift _____

24. Erklärung zur Erwerbstätigkeit ► siehe Nr. 17 im Antrag – nur ausfüllen, wenn der Antragsteller im Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes einer selbstständigen oder freiberuflichen Erwerbstätigkeit nachgeht ◀

Ich versichere, dass ich meine Tätigkeit/Mithilfe auf höchstens 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt beschränke.

Zu diesem Zweck habe ich folgende Vorkehrungen getroffen:

Datum _____ Unterschrift Antragsteller _____

ERKLÄRUNG ZUM EINKOMMEN

Hinweis: Die Erklärung zum Einkommen ist Bestandteil des Antrages auf Landeserziehungsgeld und für eine Entscheidung unbedingt erforderlich. Beiliegende Erläuterungen helfen Ihnen beim Ausfüllen des Vordrucks.

Familienname des Kindes	Vorname(n) des Kindes	Geburtsdatum des Kindes
Familienname des Antragstellers	Vorname des Antragstellers	Geburtsdatum des Antragstellers

- Bitte beachten Sie, dass alle Fragen mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten sind. Bei fehlenden Angaben kann über Ihren Antrag nicht entschieden werden !
- Landeserziehungsgeld ist vom Einkommen abhängig. Bei Inanspruchnahme im 2. Lebensjahr des Kindes ist das Einkommen aus dem Kalenderjahr der Geburt maßgebend, bei Inanspruchnahme im 3. Lebensjahr das Einkommen aus dem Kalenderjahr nach der Geburt !
- Grundsätzlich ist der Steuerbescheid aus dem maßgebenden Kalenderjahr bzw. dem Jahr davor beizufügen !
 Steuerbescheid aus dem Jahr _____ liegt vor Ich/Wir erklären, keinen Steuerbescheid zu haben

25. Nichtselbstständige Erwerbstätigkeit

Mein (Ehe/Lebens)Partner erzielte im maßgebenden Kalenderjahr folgende Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit

nein ja ►Wenn ja, bitte Tabelle ausfüllen ◀

Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit	(Ehe/Lebens)Partner
Steuerpflichtiger Jahresbruttoarbeitslohn ►Steuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung oder beiliegende Verdienstbescheinigung vom Arbeitgeber ausgefüllt beifügen ◀	jährlich _____ €
Abzugsfähige Werbungskosten, soweit sie den Arbeitnehmerpauschbetrag (920,- Euro, ab VAZR 2011 1.000,- Euro) übersteigen ►Steuerbescheid oder Glaubhaftmachung durch Aufstellung sind beizufügen ◀	jährlich _____ €
Versorgungsbezüge, Übergangsgebühren, etc... ►Glaubhafte Nachweise sind beizufügen ◀	jährlich _____ €

26. Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft

Mein (Ehe/Lebens)Partner erzielte im maßgebenden Kalenderjahr folgende Gewinneinkünfte (Einnahmen abzüglich Ausgaben)

nein ja ►Wenn ja, bitte Tabelle ausfüllen ◀

Einkünfte (Einnahmen abzüglich Ausgaben) einschließlich Veräußerungsgewinn, ohne Verlustausgleich	(Ehe/Lebens)Partner
Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, einschließlich Veräußerungsgewinn, ohne Verlustausgleich	jährlich _____ €
Einkünfte aus Gewerbebetrieb, einschließlich Veräußerungsgewinn, ohne Verlustausgleich	jährlich _____ €
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, einschließlich Veräußerungsgewinn, ohne Verlustausgleich	jährlich _____ €

►Die Einkünfte sind durch den Steuerbescheid aus dem maßgebenden Kalenderjahr nachzuweisen. Liegen diese Nachweise nicht vor, letzten Steuerbescheid, Gewinn- und Verlustrechnung, Aufstellung durch Steuerberater o.ä. beifügen ◀

27. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Ich oder mein (Ehe/Lebens)Partner erzielte im maßgebenden Kalenderjahr Einkünfte (Einnahmen abzüglich Werbungskosten) aus Vermietung und Verpachtung nein ja ►Wenn ja, bitte Tabelle ausfüllen ◀

Einkünfte (Einnahmen abzüglich Werbungskosten) aus Vermietung und Verpachtung, ohne Verlustausgleich	Antragsteller	(Ehe/Lebens)Partner
Einnahmen	jährlich _____ €	jährlich _____ €
Werbungskosten	jährlich _____ €	jährlich _____ €

►Die Einkünfte sind durch den Steuerbescheid aus dem maßgebenden Kalenderjahr nachzuweisen. Liegen diese Nachweise nicht vor, letzten Steuerbescheid, Anlage V+V der letzten Steuererklärung o.ä. beifügen ◀

Erklärung zum Einkommen Seite 2

28. Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividenden, GmbH-Gewinnanteile)

Ich oder mein (Ehe/Lebens)Partner erzielte im maßgebenden Kalenderjahr Einkünfte aus Kapitalvermögen über dem Sparer-Pauschbetrag (801 € bei Einzelveranlagung, sonst 1.602 €) nein ja ► Wenn ja, bitte Tabelle ausfüllen ◀

Einkünfte aus Kapitalvermögen	Antragsteller	(Ehe/Lebens)Partner
Kapitalerträge (vor Abzug Sparer-Pauschbetrag)	jährlich _____ €	jährlich _____ €

► Die Einkünfte sind durch den Steuerbescheid aus dem maßgebenden Kalenderjahr nachzuweisen. Liegt dieser nicht vor, sind andere Nachweise, z.B. Jahresabschluss pro Kapitalanlage, Bescheinigung der Bank, beizufügen ◀

29. Sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 EStG (z.B. Renten, Unterhaltsleistungen)

Ich oder mein (Ehe/Lebens)Partner erzielte im maßgebenden Kalenderjahr sonstige Einkünfte i.S.v. § 22 Einkommensteuergesetz

nein ja ► Wenn ja, bitte Tabelle ausfüllen ◀

sonstige Einkünfte	Antragsteller	(Ehe/Lebens)Partner
Art: _____	jährlich _____ €	jährlich _____ €
Art: _____	jährlich _____ €	jährlich _____ €

► Die Einkünfte sind durch den Steuerbescheid aus dem maßgebenden Kalenderjahr oder andere geeignete Nachweise, z.B. Urteil oder Vereinbarung über den Unterhalt, Zahlungsbelege oder Rentenbescheid, zu belegen ◀

30. Ausländische Einkünfte/Einkünfte die keiner staatlichen Besteuerung unterliegen

Ich oder mein (Ehe/Lebens)Partner erzielte im maßgebenden Kalenderjahr ausländische Einkünfte bzw. Einkünfte, die keiner staatlichen Besteuerung unterliegen nein ja ► Wenn ja, bitte Tabelle ausfüllen ◀

ausländische Einkünfte bzw. Einkünfte, die keiner staatlichen Besteuerung unterliegen	Antragsteller	(Ehe/Lebens)Partner
Art: _____	jährlich _____	jährlich _____
Art: _____	jährlich _____	jährlich _____

► Die Bescheinigungen dazu sind in beglaubigter Übersetzung beizufügen ◀

31. Entgeltersatzleistungen des (Ehe/Lebens)Partners

Mein (Ehe/Lebens)Partner bezog im maßgebenden Kalenderjahr Entgeltersatzleistungen, z.B. Arbeitslosengeld I, -beihilfe, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Krankengeld, Verletztengeld, Insolvenzgeld, Winterausfallgeld oder vergleichbare ausländische Leistungen?

nein ja ► Wenn ja, bitte Tabelle ausfüllen ◀

Bezeichnung der Leistungsstelle	Art der Leistung	Dauer	Aktenzeichen

► Entsprechende Leistungs-/Bewilligungsbescheide beifügen ◀

32. Pauschalabzug

Ich oder mein (Ehe/Lebens)Partner gehöre zu dem Personenkreis, der im maßgebenden Kalenderjahr Einkünfte i.S.d. § 10 c Abs. 3 EStG (z.B. als Beamter, Richter, Soldat, Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, Bezieher von Versorgungsbezügen, Altersrente) bezieht:

Antragsteller nein ja (Ehe/Lebens)Partner nein ja

33. Unterhaltsleistungen (zu zahlende)

Ich oder mein (Ehe/Lebens)Partner zahle Unterhaltsleistungen

aufgrund eines Unterhaltstitels oder durch Vereinbarung an das Kind/die Kinder _____ geb. am _____ Jahresbetrag: _____ €

an sonstige Personen (ehemalige Ehepartner, Verwandte in gerader Linie, andere Verwandte)

Name und Geburtsdatum: _____ Verwandtschaftsverhältnis: _____ Jahresbetrag: _____ €

Name und Geburtsdatum: _____ Verwandtschaftsverhältnis: _____ Jahresbetrag: _____ €

► Unterhaltsurteil, -vergleich, privatrechtliche Vereinbarung oder Zahlungsnachweise der letzten 4 Monate sind beizufügen ◀

34. Behindertenpauschbetrag (für ein Kind, den Antragsteller und dessen (Ehe/Lebens)Partner)

Ein Behindertenpauschbetrag gemäß § 33b Abs. 1 bis 3 EStG liegt für folgende Person(en) vor:

Name: _____ Verwandtschaftsverhältnis: _____ Grad der Behinderung: _____ Aktenzeichen: _____

Name: _____ Verwandtschaftsverhältnis: _____ Grad der Behinderung: _____ Aktenzeichen: _____

► Kopie des Bescheides bzw. des Schwerbehindertenausweises beifügen ◀

Hinweis

Ohne die Erklärung zum Einkommen kann über Ihren Anspruch auf Landeserziehungsgeld nicht entschieden werden. Beachten Sie die Erklärung (Nr. 19) im Antrag und die entsprechenden Hinweise im Merkblatt.

Bitte überprüfen Sie nochmals Ihre Angaben, ob die erforderlichen Nachweise und Erklärungen beigelegt sind und die erforderlichen Unterschriften auf dem Antragsformular geleistet wurden. Mit Ihrer und der Unterschrift Ihres (Ehe/Lebens)Partners auf dem Antrag bestätigen Sie auch die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in dieser Erklärung zum Einkommen.

Erläuterungen zur Erklärung zum Einkommen

Die Erklärung zum Einkommen ist **nur** auszufüllen, wenn Sie einkommensabhängiges Elterngeld beantragen bzw. wenn Sie oder der andere Elternteil der sogenannten „Reichensteuer“ nach dem Einkommensteuergesetz unterliegen.

Zu Nr. 30 – Erhöhung der Einkommensteuer für besonders hohe Einkommen

Für elterngeldberechtigte Personen mit einem allein zu versteuerndem Einkommen (Alleinerziehende) von **über 250.000 Euro** und mit einem als Elternpaar zusammen zu versteuernden Einkommen (Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaft, Lebenspartnerschaft) von **über 500.000 Euro** besteht kein Anspruch mehr auf Elterngeld. Das nach § 2 Abs. 5 EStG zu versteuernde Einkommen (Einkommen vermindert um Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG und um die sonstigen vom Einkommen abzuziehenden Beträge) ist nur mittels Steuerbescheid aus dem Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes beider Elternteile nachzuweisen. Kann noch nicht angegeben und nachgewiesen werden, ob ein Überschreiten der Grenze ernsthaft möglich ist, wird Elterngeld bis zum Nachweis durch den Steuerbescheid vorläufig gewährt. Nach Vorlage des Steuerbescheides wird endgültig entschieden. Ggf. ist Elterngeld zurück zu fordern. Wird dagegen angegeben, dass die Grenze nicht oder voraussichtlich nicht überschritten wird, ist Elterngeld unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu gewähren, für den Fall, dass entgegen der Angaben doch ein so hohes Einkommen vorliegt. Eine Überprüfung ist nur im konkreten Verdachtsfall vorzunehmen. Bitte überprüfen Sie genau, welche der möglichen Varianten unter Nr. 30 für Sie und den anderen Elternteil zutreffend sind.

Die Angaben zum Einkommen **vor** der Geburt des Kindes (Nr. 31 bis 33) sind erforderlich, um die Höhe des zustehenden Elterngeldes ermitteln zu können. Die Angaben zum voraussichtlichen Einkommen **im Bezugszeitraum** (Nr. 34 und 35) werden benötigt, um eine entsprechende Anrechnung und Neuberechnung des Elterngeldanspruchs vornehmen zu können.

Elterngeld wird auf der Grundlage des im **maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum** durchschnittlich erzielten monatlichen (Netto)Erwerbseinkommens bis zu einem Höchstbetrag von 1.800 Euro zzgl. Geschwisterbonus oder Mehrlingszuschlag gewährt. Bei einem durchschnittlichen monatlichen (Netto)Erwerbseinkommen bis 1.200 Euro beträgt die Rate **67 Prozent**. Für (Netto)Erwerbseinkommen über 1.200 bis 1.240 Euro sinkt die Ersatzrate des Elterngeldes ab 01.01.2011 schrittweise auf **65 Prozent**. Für je 2 Euro, die das Einkommen über 1.200 Euro liegt, sinkt die Ersatzrate um 0,1 Prozentpunkte.

Der **maßgebliche Zwölfmonatszeitraum** umfasst in der Regel die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes. In bestimmten Fällen ist ein Überspringen von Kalendermonaten möglich, näheres dazu unter Nr. 31 bis 33. Innerhalb der zwölf Kalendermonate wird nicht unterschieden zwischen Monaten mit oder ohne Einkommen. Wurde z.B. nur in neun Kalendermonaten Erwerbseinkommen erzielt, wird für die Durchschnittsbildung die Summe dieses Einkommens durch zwölf geteilt. Auch Monate mit negativen Einkünften werden in die Durchschnittsbildung mit einbezogen.

In Anknüpfung an das Steuerrecht ist von den positiven Einkünften der **vier folgenden Einkunftsarten** auszugehen:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit,
- Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb und
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

Ein Verlustausgleich ist hier nur innerhalb **einer** Einkunftsart möglich.

Zu Nr. 31 – Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit vor Geburt des Kindes

Maßgebend ist das in den letzten zwölf Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen aus **nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit**. **Unberücksichtigt** bleiben Kalendermonate, in denen die antragstellende Person vor der Geburt

- Elterngeld für ein älteres Kind bezogen hat (hier zählen nur die Monate mit Grundanspruch, ohne Bedeutung ist die Verlängerung des Auszahlungszeitraumes),
- Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkassen oder vergleichbare ausländische Leistungen bezogen hat,
- wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung einen Einkommensausfall (Zeiten nach der Lohnfortzahlung) erlitten hat,
- einem Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (ohne Mutterschaftsgeld) 6 Wochen vor der Entbindung unterlegen war.,
- zur Ableistung von Wehrdienst nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes oder Vierten Abschnitts des Soldatengesetzes oder Zivildienst nach Maßgabe des Zivildienstgesetzes einen Einkommensausfall erlitten hat.

Bis zur Erreichung eines Zwölfmonatszeitraumes wird dieser um die entsprechende Zahl der Monate vorverlagert (z.B. 2 Monate Mutterschaftsgeld vor Geburt, Vorverlagerung auf 14 Kalendermonate vor Geburt). Sofern Ihnen ein ärztliches Attest zum Nachweis der schwangerschaftsbedingten Erkrankung vorliegt, reichen Sie dieses bitte ein. Das Beschäftigungsverbot in den 6 Wochen vor der Geburt ist durch eine entsprechende Bescheinigung nachzuweisen. Sofern es sich auf die Höhe des für das Elterngeld zu berücksichtigenden Einkommens **negativ** auswirkt, kann auf die Ausklammerung von Monaten **verzichtet** werden. Bitte in der Erklärung ausdrücklich angeben!

Zur Feststellung des maßgebenden Einkommens aus nichtselbstständiger Arbeit sind von den Einnahmen die darauf entfallenden Steuern (Einkommen-, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag), die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung), auch Pflichtbeiträge in die berufsständigen Versorgungswerke, einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und ein Zwölftel der Werbungskostenpauschale nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG abzusetzen (für Geburten **ab 01.01.2012** Werbungskostenpauschale **1.000 €**). Im Lohnsteuerabzugsverfahren nach § 38a Abs. 1 S. 3 und § 39b EStG steuerrechtlich als sonstige Bezüge behandelte Einnahmen (z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Gratifikationen, Prämien) werden nicht berücksichtigt. Grundlage für die Einkommensermittlung sind die monatlichen Lohn-/Gehaltsbescheinigungen vom Arbeitgeber, die **lückenlos** beizubringen sind. In Fällen, in denen der Arbeitgeber das Einkommen nach § 97 Abs. 1 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches vollständig und fehlerfrei gemeldet hat, treten an die Stelle der monatlichen Lohn-/Gehaltsbescheinigungen die entsprechenden elektronischen Einkommensnachweise.

Hinweis:

In den Fällen, in denen neben den Einkünften aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit solche aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft sowohl in den zwölf Kalendermonaten vor Geburt als auch während des gesamten letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes **durchgehend** vorliegen, ist das Einkommen dieses Veranlagungszeitraumes maßgebend. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass im Veranlagungszeitraum nicht der Einkommensausfall aufgrund des Mutterschaftsgeldbezuges, des Elterngeldbezuges für ein älteres Kind, eines Beschäftigungsverbotes, einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung oder von Wehr- bzw. Zivildienst liegt. Grundlage für die Einkommensermittlung sind auch hier die monatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen vom Arbeitgeber.

Einnahmen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit, die **nicht im Inland versteuert** werden und auch nicht inländischen Einnahmen gleichgestellt sind, werden nicht als Einkommen bei der Elterngeldberechnung berücksichtigt. Dem im Inland zu versteuernden Einkommen gleichgestellt sind Einkommen, die in einem EU/EWR-Staat oder der Schweiz versteuert werden.

Der auf die Einnahmen entfallende monatliche Anteil einer etwaigen **Steuervorauszahlung** ist als Abzug zu berücksichtigen und durch den aktuellen Steuerbescheid nachzuweisen.

Zu Nr. 32 und 33– Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft vor Geburt des Kindes, ggf. gleichzeitig Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit

Wurde die Erwerbstätigkeit sowohl in den 12 Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes als auch im letzten abgeschlossenen steuer-

lichen Veranlagungszeitraum **durchgehend** ausgeübt, ist der Gewinn dieses Veranlagungszeitraumes heranzuziehen. Eine durchgehende selbstständige Erwerbstätigkeit liegt in der Regel vor, wenn das Gewerbe ununterbrochen angemeldet ist. Bei Nichtselbstständigen ist entscheidend, ob das Arbeitsverhältnis, für das Lohn und Gehalt bezogen wird, durchgängig bestanden hat.

Bei **gleichzeitigem** Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit ist sowohl der Gewinn als auch das Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit aus dem steuerlichen Erhebungszeitraum (Veranlagungszeitraum) zu Grunde zu legen. Für bestimmte Einkunftsarten, z.B. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, besteht ein davon abweichender Gewinnermittlungszeitraum (Wirtschaftsjahr). Liegt der entsprechende Steuerbescheid noch nicht vor, kann der Gewinn durch andere Unterlagen glaubhaft gemacht werden, z.B. Vorauszahlungsbescheid, Steuerbescheid vor letzten Veranlagungszeitraum, Bilanz, Steuerberechnung des Steuerberaters oder vereinfachte Gewinnermittlung. In diesen Fällen kann Elterngeld nur **vorläufig**, bis zum Nachweis des eigentlich maßgebenden Steuerbescheides, gezahlt werden. Bei der endgültigen Entscheidung kann sich eine Nachzahlung oder Rückforderung des Elterngeldes ergeben.

Wurde die Erwerbstätigkeit **nicht** seit Beginn des Kalender-/Wirtschaftsjahres **durchgehend** ausgeübt, sind sowohl der Gewinn als auch die Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit aus dem jeweils maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor Geburt zu berücksichtigen.

Hinweis: Eine entsprechende Nichtberücksichtigung von Monaten aufgrund von Mutterschaftsgeldbezug, Elterngeldbezug für ein älteres Kind, Beschäftigungsverbot, schwangerschaftsbedingter Erkrankung, Wehr- oder Zivildienst ist analog Nr. 31 jedoch nur in den Fällen möglich, in denen nicht das Einkommen des letzten Veranlagungszeitraumes zu Grunde gelegt wird, jedoch auch **nur**, wenn Sie einen entsprechenden **Antrag** stellen. Bei Vorliegen von mehreren selbstständigen Tätigkeiten gilt das Antragsrecht einheitlich für alle Einkommen. Bitte beachten Sie auch den **Hinweis** zu Nr. 31.

Grundlage der Einkommensermittlung ist der **Gewinn**, wie er sich aus einer mindestens den Anforderungen der Einnahme-/Überschussrechnung des § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz entsprechenden Berechnung ergibt. Die zeitliche Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben bestimmt sich entsprechend der steuerlichen Grundsätze nach dem Zuflussprinzip (bei Nachweis durch Einnahme-/Überschussrechnung) oder Realisationsprinzip (bei Nachweis durch Buchführung). Gewinn, der **nicht im Inland versteuert** wird und auch **nicht** inländischen Einnahmen **gleichgestellt** ist, wird nicht als Einkommen bei der Elterngeldberechnung berücksichtigt. Dem im Inland zu versteuernden Gewinn gleichgestellt ist der Gewinn, der in einem EU/EWR-Staat oder der Schweiz versteuert wird.

Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, die nach § 13a EStG (Schätzlandwirte) ermittelt werden, ist der entsprechende Feststellungsbescheid vorzulegen. Kann der Gewinn in dem maßgebenden Zeitraum noch nicht danach ermittelt werden, ist von den Einnahmen eine Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 20 Prozent abzuziehen. Dabei handelt es sich um eine endgültige Entscheidung.

Der Gewinn ist um die auf dieses Einkommen entfallenden/vorauszahlenden Steuern (Einkommen-, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) und die aufgrund dieser Erwerbstätigkeit geleisteten Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (z.B. Pflichtbeiträge zur Künstlersozialkasse, in bestimmte Zweige der Sozialversicherung - Lehrer, Erzieher – oder in berufsständige Versorgungswerke, besonders bei den verkammerten freien Berufen - Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater) einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung zu vermindern.

Die Angaben zum voraussichtlichen Erwerbseinkommen **nach** der Geburt sind erforderlich, um den Elterngeldanspruch ermitteln zu können, der sich aus der Differenz des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens (max. 2.700 Euro) und des im Bezugszeitraum erzielten Erwerbseinkommens (z.B. aus einer zulässigen Erwerbstätigkeit, Inanspruchnahme von Erholungsurlaub, Sachdienstleistungen) ergibt. Da es sich hier in der Regel um ein voraussichtliches Erwerbseinkommen handelt, wird das so ermittelte Elterngeld nur **vorläufig** gezahlt. Nach Ablauf des Bezugszeitraumes ist das tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen nachzuweisen. Auf dieser Grundlage wird endgültig entschieden, wobei zu wenig gezahltes Elterngeld nachgezahlt und zu viel gezahltes Elterngeld zurück gefordert wird.

Maßgeblich ist das in den einzelnen **Lebensmonaten** des Kindes erzielte durchschnittliche Erwerbseinkommen. Soweit Erwerbseinkommen nach Kalendermonaten gezahlt wird, ist dieses auf die jeweiligen Lebensmonate umzurechnen. Die Umrechnung erfolgt **taggenau**. Das in den Lebensmonaten mit Erwerbseinkommen nach der Geburt erzielte Einkommen ist zu addieren und durch die Zahl der Lebensmonate mit Erwerbseinkommen nach der Geburt zu teilen. Dabei sind auch Lebensmonate zu berücksichtigen, in denen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, sich aber ein Nulleinkommen oder negativer Betrag ergibt. Von diesem Differenzbetrag wird dann der prozentuale Anteil des Elterngeldes, wie er sich auf der Grundlage des vor der Geburt ermittelten Einkommens errechnet hat, festgestellt.

Zu Nr. 34 – Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit nach der Geburt des Kindes

Ein Anspruch auf Elterngeld besteht nur, wenn Sie nicht mehr als durchschnittlich 30 Wochenstunden im Lebensmonat tatsächlich erwerbstätig sind. Die im genannten, zeitlich begrenzten Umfang beschäftigten Arbeitnehmer benötigen dazu eine Bestätigung des Arbeitgebers (S. 2 Nr. 21 der Anlage zum Antrag).

Das zu berücksichtigende Erwerbseinkommen (z.B. aus zulässiger Teilzeit, Inanspruchnahme von Erholungsurlaub, aus Nachzahlungen) wird, bezogen auf den Lebensmonat, entsprechend des Einkommens vor Geburt des Kindes ermittelt. Das voraussichtliche Einkommen ist glaubhaft zu machen, z.B. durch Lohnbescheinigungen oder eine vom Arbeitgeber auszufüllende Verdienstbescheinigung – siehe beiliegendes Formular zur Erklärung zum Einkommen Seite 3. Da es sich in der Regel um voraussichtliches, prognostiziertes Einkommen handelt, wird das Elterngeld vorläufig gezahlt. Eine Nachprüfung erfolgt nach dem Ende des Bezugszeitraumes des Elterngeldes anhand des tatsächlich erzielten Einkommens.

Einnahmen, die **nicht im Inland versteuert** werden und auch **nicht** inländischen Einnahmen **gleichgestellt** sind, werden nicht als Einkommen bei der Elterngeldberechnung berücksichtigt. Dem im Inland zu versteuernden Einkommen gleichgestellt sind Einkommen, die in einem EU/EWR-Staat oder der Schweiz versteuert werden.

Zu Nr. 35 – Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft nach der Geburt des Kindes

Ein Anspruch auf Elterngeld besteht auch hier nur, wenn Sie nicht mehr als durchschnittlich 30 Wochenstunden im Lebensmonat erwerbstätig sind.

Selbstständige und mithelfende Familienmitglieder müssen glaubhaft machen, dass sie zur Betreuung des Kindes ihre Tätigkeit oder Mithilfe auf 30 Wochenstunden oder weniger beschränken. Außerdem müssen sie angeben, welche Vorkehrungen im Betrieb dazu getroffen wurden, z.B. Einstellung einer Ersatzkraft (siehe Erklärung S. 2 Nr. 22 der Anlage zum Antrag). Wurde das Gewerbe angemeldet oder still gelegt, sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

Der zu berücksichtigende Gewinn aus der zulässigen Erwerbstätigkeit oder aus der Weiterführung des Betriebes/Gewerbes (ohne im Bezugszeitraum selbst erwerbstätig zu sein) wird, bezogen auf den Lebensmonat, entsprechend des Gewinns vor Geburt des Kindes ermittelt. Der voraussichtliche steuerpflichtige Gewinn ist glaubhaft zu machen, z.B. durch eine Prognose durch den Steuerberater, Buchführungsdienst oder Einnahmen-/Ausgabegenüberstellung – auch als Selbsteinschätzung.

Da es sich in der Regel um einen voraussichtlichen, prognostizierten Gewinn handelt, wird das Elterngeld vorläufig gezahlt. Eine Nachprüfung erfolgt nach dem Ende des Bezugszeitraumes anhand des tatsächlich erzielten Gewinns.

Einnahmen, die **nicht im Inland versteuert** werden und auch **nicht** inländischen Einnahmen **gleichgestellt** sind, werden nicht als Einkommen bei der Elterngeldberechnung berücksichtigt. Dem im Inland zu versteuernden Einkommen gleichgestellt sind Einkommen, die in einem EU/EWR-Staat oder der Schweiz versteuert werden.

Erklärung zum Einkommen Seite 3

Name, Vorname des anspruchsbegründenden Kindes	geb. am	Aktenzeichen (soweit bekannt)
--	---------	-------------------------------

►Ist nur vom Arbeitgeber auszufüllen, wenn kein anderer Nachweis (z.B. Steuerbescheid, Jahresgehaltsabrechnung) zum maßgebenden Kalenderjahr vorgelegt werden kann◄

**Verdienstbescheinigung zur Erklärung zum Einkommen
Nr. 25 über die Bezüge des (Ehe/Lebens)Partners**
(Erläuterungen siehe Rückseite)

Bitte vom Arbeitgeber ausfüllen und bestätigen lassen !

(Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 12 Abs. 2 Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) i.V. m. § 8 Sächsisches Landeserziehungsgeldgesetz (SächsLerzGG))

Maßgebend ist das Kalenderjahr _____

(Bei Inanspruchnahme im 2. Lebensjahr des Kindes ist das Kalenderjahr der Geburt maßgebend; bei Inanspruchnahme im 3. Lebensjahr des Kindes ist das Kalenderjahr nach der Geburt maßgebend!)

Für Frau/Herrn _____ wohnhaft in _____ wird bescheinigt

I. Steuerpflichtiger Bruttoarbeitslohn (einschließlich Überstunden und sonstiger steuerpflichtiger Lohnzuschläge) ohne steuerpflichtige Sonderzuwendungen (Freibeträge sind nicht zu berücksichtigen).

für das gesamte Kalenderjahr _____ €

für die Zeit vom : _____ bis _____ €

Grund für die Begrenzung: _____

In jedem Fall sind auch die nachstehenden Angaben erforderlich.

II. Steuerpflichtige Sonderzuwendungen, die für das maßgebende Kalenderjahr gezahlt wurden.

	Bruttobetrag	Zahlungsmonat(e)
a) Urlaubsgeld <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	_____ €	_____
b) Weihnachtsgeld <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	_____ €	_____
c) sonstige steuerpflichtige Sonderzuwendungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		
Art: _____	_____ €	_____
Art: _____	_____ €	_____
Art: _____	_____ €	_____

III. Werbungskosten (vom Arbeitgeber gewährte pauschal versteuerte bzw. steuerfreie Leistungen, z.B. Fahrtkosten)

		Jahresbruttobetrag
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, Art: _____	_____ €
	Art: _____	_____ €

IV. Die bestätigten Einkünfte unterliegen dem normalen Steuerabzug
 der pauschalierten Besteuerung nach §§ 40-40b EStG

V. Das Beschäftigungsverhältnis besteht/bestand seit/von: _____ bis: _____

Ort, Datum _____

Unterschrift Arbeitgeber _____

Stempel des Arbeitgebers _____

Erläuterungen zur Verdienstbescheinigung

Gemäß § 12 Abs. 2 BErzGG, welches nach § 8 SächsLErzGG für die Bewilligung von Landeserziehungsgeld weiter Anwendung findet, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer dessen Bruttoarbeitsentgelt und Sonderzuwendungen sowie die Arbeitszeit zu bescheinigen.

Zu bescheinigen ist der steuerpflichtige Jahresbruttoarbeitslohn für das maßgebende Kalenderjahr. Wird das Landeserziehungsgeld beginnend im 2. Lebensjahr des Kindes beansprucht, ist das Kalenderjahr der Geburt maßgebend. Wird Landeserziehungsgeld beginnend erst im 3. Lebensjahr des Kindes beansprucht, ist das Kalenderjahr nach der Geburt maßgebend.

Falls das steuerpflichtige Einkommen für das gesamte Kalenderjahr nicht bescheinigt werden kann (z.B. wegen Neuaufnahme oder Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses), sind zumindest die Einkünfte für den entsprechenden Zeitraum der Zugehörigkeit zum Arbeitgeber zu bescheinigen.

Eingetragene Freibeträge dürfen nicht berücksichtigt werden.

Lohnzuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind nur insoweit dem Bruttoarbeitslohn zuzuschlagen, als sie vom Arbeitgeber zu versteuern sind.

Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und sonstige steuerpflichtige Sonderzuwendungen, die im maßgebenden Jahr gewährt wurden, sind zu bescheinigen und in der Verdienstbescheinigung gesondert unter II. auszuweisen.

Zu den sonstigen steuerpflichtigen Zuwendungen zählen auch die geldwerten Vorteile aus einem Arbeitsverhältnis (z.B. Belegschaftsrabatt, Jahreswagen, Sachbezüge). Anzugeben ist hierbei der Betrag, der vom Arbeitnehmer zu versteuern ist.

Erläuterungen zur Verdienstbescheinigung

Gemäß § 12 Abs. 2 BErzGG, welches nach § 8 SächsLErzGG für die Bewilligung von Landeserziehungsgeld weiter Anwendung findet, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer dessen Bruttoarbeitsentgelt sowie die Arbeitszeit zu bescheinigen.

Übt der Antragsteller im Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes eine zulässige Teilzeittätigkeit bis zu 30 Wochenstunden aus, hat er den voraussichtlichen steuerpflichtigen Bruttoarbeitslohn aus dieser Teilzeittätigkeit nachzuweisen.

Für die Berechnung werden die **voraussichtlichen Einkünfte aus der Teilzeittätigkeit in dem entsprechenden Bezugszeitraum** nur solange berücksichtigt, wie die Teilzeittätigkeit ausgeübt wird.

Für in der Zukunft liegende Zeiträume sind die voraussichtlichen Einkünfte, z.B. aus Teilzeittätigkeit, anzugeben. Es ist zu vermerken, ab wann es sich um voraussichtliche Angaben handelt. Bereits **feststehende Veränderungen** für in Zukunft liegende Zeiträume im maßgebenden Bezugszeitraum (z.B. Tarif- und Lohnerhöhungen, Orts- und Familienzuschlag), auf die ein **Rechtsanspruch** besteht, müssen vom Arbeitgeber erfasst werden.

Falls das voraussichtliche steuerpflichtige Einkommen für den gesamten Bezugszeitraum nicht bescheinigt werden kann, sind zumindest die Einkünfte bis zum aktuellen Monat zu bescheinigen.

Eingetragene Freibeträge dürfen nicht berücksichtigt werden.

Lohnzuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind nur insoweit dem monatlichen Bruttoarbeitslohn zuzuschlagen, als sie vom Arbeitgeber zu versteuern sind.

Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und sonstige steuerpflichtige Sonderzuwendungen sind, soweit sie nicht Bestandteil des regelmäßig monatlich ausgezahlten Lohn oder Gehalts sind, **nicht** zu berücksichtigen.